

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach)

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,5 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich Politikwissenschaft oder Gesellschaftswissenschaften.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) zielt darauf ab, Studierende fundierte Kenntnisse im Forschungsfeld der politischen Kommunikations- und Partizipationsforschung an der Schnittstelle von Demokratietheorie, Regierungslehre sowie allgemeiner Medien- und Kommunikationsforschung zu vermitteln. Er verbindet die Untersuchung sozialwissenschaftlicher Fragen mit der Vermittlung von praxisrelevanten Kompetenzen und Informationen, die in verschiedenen Berufsfeldern rund um Politik, Politikberatung und Medien gefragt sind.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 30, S. 15), geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 48, S. 4), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) vom 16. Dezember 2013 in der Fassung vom 12. Juni 2017 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

| Nr. | Modulname | Sem. ¹ | SWS | LP | Voraussetzungen ² | Modulprüfung ³ |
|-----|--|-------------------|-----|----|------------------------------|--|
| 1 | Wissenschafts- theoretische und methodische Grundlagen | 1 | 2 | 5 | Keine | Portfolioprüfung |
| 2 | Grundzüge: Politische Partizipation | 1 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 3 | Grundzüge: Politische Kommunikation | 1 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 4 | Modul Medienwissenschaft | 2 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 5 | Ausgewählte Themen der Politischen Kommunikation | 2 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 6 | Ausgewählte Themen der Politischen Partizipation | 2 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 7 | Praktikumsmodul | 3 | – | 20 | keine | Praktikumsbericht (unbenotet) |
| 8 | Vertiefung Methoden und Forschungsdesign | 3 | 2 | 5 | keine | Portfolioprüfung |
| 9 | Master-Abschlussmodul | 4 | 1 | 30 | keine | Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (20%) |

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den Modulen 10 bis 13 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

| Nr. | Modulname | Sem. ¹ | SWS | LP | Voraussetzungen ² | Modulprüfung ³ |
|-----|---|-------------------|-----|----|------------------------------|---|
| 10 | Vertiefungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte | 1 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 11 | Vertiefungsmodul Politische Systeme | 1 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 12 | Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen / Außenpolitik | 1 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |
| 13 | Vertiefungsmodul Politische Ökonomie | 1 | 4 | 10 | keine | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.) |

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 7 „Praktikumsmodul“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.